

**Satzung**  
**des Stadtverbandes für Kultur e.V.**  
**Leonberg**  
**Anno 2011**

## §1

### Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen *Stadtverband für Kultur Leonberg* und hat den Sitz in Leonberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird durch seine/n 1. Vorsitzende/n und seine/n 2. Vorsitzende/n jeweils allein vertreten.

## §2

### Zweck

Der Stadtverband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von kulturtreibenden Institutionen, Verbänden, Vereinen, Gruppen und Künstlern sowie kulturell engagierten Persönlichkeiten in Leonberg.

Der Stadtverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Parteilpolitische und rassistische Bestrebungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## §3

### Aufgaben

1. Der Stadtverband vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder nach außen. Der Stadtverband fördert und unterstützt die Mitglieder entsprechend seiner Möglichkeiten.
2. Es ist Aufgabe des Stadtverbandes, das kulturelle Leben in der Stadt zu fördern.
3. Der Stadtverband steht dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung in kultureller Hinsicht beratend zur Seite. Zu diesem Zweck bemüht sich der Stadtverband eine/n Vertreter/in zu jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates und dessen Ausschüssen, in denen eine Vorlage zur Kultur behandelt wird, zu entsenden.
4. Der Stadtverband führt kulturelle Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern durch. Veranstalter sind in der Regel die Mitglieder.
5. Der Stadtverband koordiniert die Veranstaltungen der Mitglieder untereinander.
6. Der Stadtverband erarbeitet Vorschläge zur Kulturförderung durch die Stadt Leonberg.

## §4

### Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Stadtverbandes können alle kulturtreibenden Institutionen, Verbände, Vereine und Gruppen mit Sitz in Leonberg werden.

Einzelpersonen und Künstler mit Wohnsitz in Leonberg, deren Engagement zur Bereicherung des kulturellen Lebens im Stadtgebiet beiträgt, können ebenfalls ordentliches Mitglied werden, wenn sie nicht bereits in verantwortlicher Position eines ordentlichen Mitglieds des Stadtverbandes tätig sind.

Vereine mit überörtlicher Tätigkeit können nur ordentliches Mitglied werden, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet liegt.

Die Mitgliedschaft von Untergruppierungen ordentlicher Mitglieder ist nicht vorgesehen.

Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an die/den Vorsitzende/n des Stadtverbandes zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Gegen einen die Aufnahme versagenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dem Stadtverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich zu sein.

## §5

### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei Auflösung des Verbandes
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. bei natürlichen Personen mit deren Tod.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Stadtverbandes in gröblicher Weise verstößt.

Wenn ein Mitglied bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zweimal unentschuldig fehlt, führt dies zur Aufhebung der Mitgliedschaft, ohne dass es einer weiteren Benachrichtigung durch den Stadtverband bedarf.

## §6

### Jahresbeitrag

Aufnahmegebühren sind nicht zu entrichten. Ein Beitrag ist nicht vorgesehen.

## §7

### Organe

Organe des Stadtverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

Sämtliche Organe sind ehrenamtlich tätig.

## §8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedsverbänden, Institutionen, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen sowie den Ausschussmitgliedern des Stadtverbandes.

In jeder Mitgliederversammlung haben

Einzelmitglieder, Mitgliedsverbände und Institutionen	1 Stimme
Vereine und Gruppen bis 50 Mitglieder	2 Stimmen
Vereine und Gruppen bis 150 Mitglieder	3 Stimmen
Vereine und Gruppen über 150 Mitglieder	4 Stimmen

Maßgebend für die Mitgliederzahl im Sinne dieser Bestimmung ist die Zahl der am 1. Januar vorhandenen Mitglieder. Bei Verbandszugehörigkeit ist die gegenüber diesem gemeldete Zahl maßgebend. Die Vereine sind bereit, ihre Mitgliederlisten auf Verlangen des Vorstandes vorzulegen. Wird bei der Anmeldung zur Mitgliederversammlung keine Angabe gemacht, hat der Verein nur eine Stimme.

## §9

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der I. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitz)
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenwart/in

Der Vorstand kann Mitgliedern im Ausschuss Aufgabengebiete übertragen.

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben kann der Vorstand die Geschäftsführung einem Mitglied im Ausschuss oder einer anderen, fachlich qualifizierten Person übertragen.

Über Art und Umfang der dafür notwendigen Handlungsvollmachten entscheidet der Vorstand.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende jeweils allein.

## § 10

### Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes und
2. mindestens einem/einer Beisitzer/in.

Im Ausschuss sollen möglichst die verschiedenen Kultursparten angemessen vertreten sein. Den Vorsitz im Ausschuss führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende.

## § 11

### Wahlen

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf zwei Jahre gewählt, so dass jährlich Neuwahlen stattfinden, wobei jeweils entweder der/die 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, Schriftführer/in oder Kassenvwart/in sowie immer die Beisitzer zur Wahl anstehen.

Bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## § 12

### Aufgaben der Organe

I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Hierzu ist mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
  - a. Geschäftsbericht des Vorstandes
  - b. Kassenbericht
  - c. Bericht der Kassenprüfung
  - d. Entlastungen
  - e. Wahlen
  - f. Anträge und Beschlussfassung
  - g. Verschiedenes
2. In allen Mitgliedsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Stimmen haben nur die anwesenden Mitglieder. Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.

Auf Antrag wird mit Zustimmung von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmen bei Wahlen, Abstimmungen und Anträgen geheim abgestimmt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen im Vorstand und im Ausschuss.

Ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig (§ 12, Ziff. 5 und § 13), so ist sie vom/von der 1. Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen durch Bekanntmachung wie nach oben Absatz 1 erneut einzuberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von einer anwesenden Mindeststimmenzahl beschlussfähig.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sollen dem/der Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung zugegangen sein.
4. Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom/von der Schriftführer/in und dem/der I. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Für Satzungsänderungen bedarf es der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Voraussetzung ist, dass mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind und dass vorausgehend die beabsichtigte Satzungsänderung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
6. Vor einer Satzungsänderung soll das Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Leonberg gehört werden.

II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a. der Vorstand es beschließt,
- b. ein Drittel der Mitglieder, bezogen auf die vorangegangene ordentliche Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen ab Antragstellung stattfinden.

III Der Ausschuss entscheidet und beschließt in Fragen von besonderer Bedeutung und über gemeinsame kulturelle Aktivitäten.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom/von der I. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen oder drei Beisitzer und ein Vorstandsmitglied.

IV Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und Pflichten sowie Eilentscheidungen des Stadtverbandes. Er kann zu seiner Beratung auch einzelne Mitglieder bzw. Beisitzer und externe Berater hinzuziehen. Über diese Notwendigkeit entscheidet der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/in.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Über die Sitzungen von Vorstand und Ausschuss muss ein Protokoll geführt werden, das jeweils vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet werden muss. Das Protokoll ist in der jeweils nächsten Sitzung bekannt zu geben.

## §13

### Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Stadtverbandes für Kultur Leonberg kann nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, welcher die laufenden Geschäfte des Verbandes abzuwickeln hat. Nach Abwicklung ist ein etwa vorhandenes Vermögen auf die Stadt Leonberg zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 3 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Verbandszwecks.

## §14

### Inkrafttreten

Die Satzung in dieser Fassung ist nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 15. April 2011 in Kraft getreten.